

06.11.97**G - AS - Fz - In****Verordnung**
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Verordnung zur Durchführung des § 117 Abs. 1 und 2 des
Bundessozialhilfegesetzes (Sozialhilfedatenabgleichsverordnung
- SozhiDAV -)**A. Zielsetzung**

Durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993 wird den Sozialhilfeträgern über § 117 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) die Befugnis eingeräumt, Bezieher von Leistungen der Sozialhilfe im Wege des automatisierten Datenabgleichs zu überprüfen. Auf diese Weise sollen Fälle von Leistungsmißbrauch aufgedeckt werden, in denen Sozialhilfeempfänger eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben oder Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder eines anderen Trägers der Sozialhilfe beziehen, ohne dies bei der Beantragung von Sozialhilfe angegeben zu haben.

Zur Durchführung des automatisierten Datenabgleichs nach § 117 Abs. 1 und 2 BSHG bedarf es einer Rechtsverordnung.

B. Lösung

In der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung werden die automatisierten Datenabgleiche nach § 117 Abs. 1 und 2 BSHG zusammen geregelt.

Die Teilnahme an den Verfahren des automatisierten Datenabgleichs ist den Sozialämtern freigestellt. Der Abgleich erfolgt viermal im Jahr jeweils für das vorangegangene Kalendervierteljahr. Dazu wird einheitlich festgelegt, welche Personen in den Abgleich mindestens einzubeziehen sind; es ist den Sozialämtern freigestellt, einen Totalabgleich vorzunehmen.

Nach § 117 Abs. 1 erfolgt ein Abgleich mit den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit und den Leistungen der Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung. Diesbezügliche Auskunftsstellen sind die Bundesanstalt für Arbeit, die Bundesknappschaft, die Deutsche Post AG und die Datenstelle der Rentenversicherungsträger. Die Datenübermittlung erfolgt von den Sozialhilfeträgern über die Datenstelle der Rentenversicherungsträger als Vermittlungsstelle an die Auskunftsstellen. Diese führen den Abgleich mit den bei ihnen vorliegenden Daten durch und übermitteln die Ergebnisse zurück an die Vermittlungsstelle. Die Vermittlungsstelle führt zeitgleich den Abgleich der Daten der Sozialhilfeträger untereinander durch, führt diese Ergebnisse mit den Ergebnissen der Auskunftsstellen zusammen und leitet sie an die Sozialhilfeträger wieder zurück. Die Datenübermittlung erfolgt durch Datenübertragung. Bis Ende des Jahres 2000 ist auch die Übermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern möglich.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch diese Verordnung entstehen beim Bund und bei den Ländern keine zusätzlichen Kosten.

Die in Zusammenhang mit dem automatisierten Datenabgleich nach § 117 Abs. 1 und 2 BSHG bei den Sozialhilfeträgern und den Auskunftsstellen entstehenden Kosten werden jeweils von diesen Stellen selbst getragen. Die Kosten der Vermittlungsstelle erstatten die Sozialhilfeträger zu gleichen Teilen. Für die Jahre 1998 und 1999 sind Kosten in Höhe von 650 DM pro Träger der Sozialhilfe zu erstatten. Für die Folgejahre legt die Vermittlungsstelle die Kosten gleichmäßig pro Träger der Sozialhilfe auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten neu fest; diese Kosten dürfen 650 DM zuzüglich einer Steigerung, die der Lohn- und Gehaltserhöhung im öffentlichen Dienst entspricht, nicht übersteigen. Das Bundesministerium für Gesundheit überprüft alle drei Jahre, ob die tatsächlich entstandenen Kosten in diesem Rahmen liegen. Durch die Datenabgleiche werden bei den Sozialhilfeträgern Einsparungen erzielt, deren Höhe weder erfaßbar noch schätzbar ist.

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

06.11.97

G - AS - Fz - In

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Verordnung zur Durchführung des § 117 Abs. 1 und 2 des
Bundessozialhilfegesetzes (Sozialhilfedatenabgleichsverordnung
- SozhiDAV -)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (332) - 240 00 - So 5/97

Bonn, den 6. November 1997

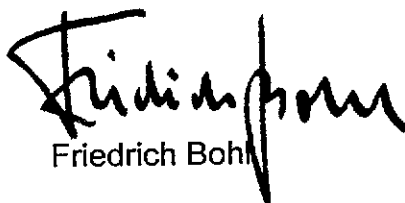
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Verordnung zur Durchführung des § 117 Abs. 1 und 2
des Bundessozialhilfegesetzes (Sozialhilfedatenab-
gleichsverordnung - SozhiDAV -)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

**Verordnung zur Durchführung des § 117 Abs. 1 und 2 des Bundessozialhilfegesetzes
(Sozialhilfedatenabgleichsverordnung - SozhiDAV -)**

Auf Grund des § 117 Abs. 1 und 2 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), der durch Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe a) und b) des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088) geändert worden ist, in Verbindung mit § 117 Abs. 2a des Bundessozialhilfegesetzes, der durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Anwendungsbereich

Verfahren und Kosten der Datenabgleiche, die nach § 117 Abs. 1 und 2 des Bundessozialhilfegesetzes durchgeführt werden können, richten sich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2

Auswahl der Abgleichsfälle und Abgleichszeitraum

(1) Die Träger der Sozialhilfe beziehen alle Personen, die innerhalb des dem Abgleichszeitraum vorangehenden Kalendervierteljahres Sozialhilfeleistungen erhalten haben, in den Datenabgleich ein. Können sie aufgrund mangelnder technischer Ausstattung lediglich einen Teil dieser Personen in den Abgleich einbeziehen, wird der mindestens einzubeziehende Personenkreis durch die obersten Landessozialbehörden im Einvernehmen mit der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände jeweils für die Abgleiche des Folgejahres festgelegt; die Auswahl wird anhand des Anfangsbuchstabens des Familiennamens, des Geburtsjahrgangs der Bezieher von Leistungen der Sozialhilfe und der Art der Hilfeleistung vorgenommen.

(2) Der Abgleich wird viermal jährlich, erstmals im zweiten Quartal nach Inkrafttreten dieser Verordnung, jeweils für das vorangegangene Kalendervierteljahr (Abgleichszeitraum) durchgeführt.

§ 3

Übermittlung an die Vermittlungsstelle

- (1) Die Datenübermittlung erfolgt über die Datenstelle der Rentenversicherungsträger als Vermittlungsstelle.
- (2) Der Träger der Sozialhilfe übermittelt die in § 117 Abs. 1 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes genannten Daten der einbezogenen Abgleichsfälle an die Vermittlungsstelle; die Übermittlung an die Vermittlungsstelle kann auch über eine von der zuständigen Landesbehörde bestimmte zentrale Landesstelle erfolgen. Der übermittelte Anfragedatensatz (Anlage 1) muß den Familiennamen, den Geburtsnamen, soweit er vom Familiennamen abweicht, den Vornamen (Rufnamen), das Geburtsdatum und das Geschlecht und soweit bekannt den Geburtsort, die Staatsangehörigkeiten und die Anschrift enthalten. Außerdem muß er ein Erkennungszeichen bezogen auf den Empfänger der Leistungen der Sozialhilfe und Angaben enthalten, die eine eindeutige Zuordnung zu dem Träger der Sozialhilfe ermöglichen. Weitere Angaben darf der Anfragedatensatz nicht enthalten.
- (3) Die Datenübermittlung an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger erfolgt zwischen dem ersten und dem 15. des ersten Monats, der auf den jeweiligen Abgleichszeitraum folgt.

§ 4

Übermittlung an die Auskunftsstellen

- (1) Auskunftsstellen sind die Bundesanstalt für Arbeit und die Bundesknappschaft sowie die Deutsche Post AG (für die übrigen Träger der Rentenversicherung und der Unfallversicherung). Hinsichtlich der geringfügigen Beschäftigungen und der Feststellung der Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung sowie des Namens und der Anschrift des Arbeitgebers im Abgleichszeitraum ist die Datenstelle der Rentenversicherungsträger selbst Auskunftsstelle. Die Auskunftsstellen führen die Abgleiche gemäß § 11 durch.
- (2) Die Vermittlungsstelle führt die ihr übermittelten Datensätze der Träger der Sozialhilfe zusammen und übermittelt den Auskunftsstellen je Sozialhilfeempfänger einen Anfragedatensatz (Anlage 1) bis zum Ende des ersten Monats, der auf den Abgleichszeitraum folgt. Kann eine Versicherungsnummer nicht ermittelt werden, erfolgt die Übermittlung nur, wenn nach

den allgemein anerkannten Regeln der Technik in der Auskunftsstelle eine Überprüfung ohne Versicherungsnummer möglich ist.

§ 5

Verfahren der Datenübermittlung

(1) Meldungen sind durch Datenübermittlung zu erstatten. Sie können durch Datenübertragung oder bis zum 31. Dezember 2000 auch auf maschinell verwertbaren Datenträgern (Magnetband, Magnetband-Kassette, Diskette) erfolgen. Bei der Datenübermittlung sind für das Übermittlungsmedium und das Übermittlungsverfahren geeignete und dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit vorzusehen, die insbesondere die Vertraulichkeit, die Unversehrtheit und die Zurechenbarkeit der Daten sowie die Authentizität von Absender und Empfänger der Daten gewährleisten.

(2) Werden Mängel festgestellt, die eine ordnungsgemäße Übernahme der Daten beeinträchtigen, kann die Übernahme der Daten ganz oder teilweise abgelehnt werden. Der Absender ist über die festgestellten Mängel zu unterrichten. Er kann die zurückgewiesenen Meldungen unverzüglich berichtigen und innerhalb des Zeitraumes des § 3 Abs. 3 erneut erstatten. Wird ein Datenträger vollständig unbearbeitet zurückgewiesen, ist nach Behebung der Mängel der gesamte Inhalt innerhalb des Zeitraumes des § 3 Abs. 3 erneut zu übermitteln. Die Übermittlung im Wege der Datenübertragung setzt voraus, daß zwischen Absender und Empfänger der Daten Einvernehmen über die Einzelheiten des Verfahrens besteht.

§ 6

Übermittlung auf maschinell lesbaren Datenträgern

(1) Soweit Datenübermittlungen auf maschinell lesbaren Datenträgern durchgeführt werden, finden die in der Anlage 2 unter Angabe des Monats ihrer jeweiligen Ausgabe bezeichneten DIN-Normen Anwendung.

(2) Soweit Daten auf Magnetbandkassetten oder Magnetbändern übermittelt werden, sind sie im 8-Bit-Code - ARV 8 - nach DIN 66 303, Code-Tabelle 1, und nach DIN 66 004 Teil 3 durchzuführen.

(3) Den zu übersendenden Datenträgern ist ein Begleitschreiben beizufügen, das die Bezeichnung der Datenübermittlung nach dieser Verordnung und außerdem Angaben enthalten muß über

1. die Anzahl der Datenträger,
2. die Datenträgerkennzeichen,
3. die Aufzeichnungsdichte,
4. das Erstellungsdatum
5. die laufende Nummer der erstellten Datei,
6. die Anzahl der Datensätze je Datenträger,
7. den Code.

(4) Die in dieser Verordnung und in der Anlage 2 bezeichneten DIN-Normen sind vom Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, herausgegeben, bei der Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4-10, 10787 Berlin, beziehbar und beim Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz-Karthause, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 7

Übermittlung durch Übersendung von Magnetbandkassetten

- (1) Bei Datenübermittlungen durch Übersendung von Magnetbandkassetten sind
1. Magnetbandkassetten nach DIN EN ISO/IEC 9661 zu verwenden und zu beschriften,
 2. die Magnetbandkassetten mit Kennsätzen zu versehen; Kennsätze und Datenanordnungen der auf Magnetbandkassetten übermittelten Daten richten sich nach Magnetbandkassettenaufbau DIN 66 229 in Verbindung mit DIN 66 029-3 und nach Anlage 3.

(2) Die Träger der Sozialhilfe haben jede zu übersendende Magnetbandkassette mit einem Etikett mit folgenden Angaben zu versehen:

1. absendende Stelle,
2. Bandkennzeichen,
3. Dateiname,
4. empfangende Stelle,
5. laufende Nummer der Magnetbandkassette und die Gesamtzahl der zusammen mit ihr übersandten weiteren Magnetbandkassetten,
6. Erstellungsdatum.

Die Magnetbandkassetten sind in festen Behältern verschlossen zu versenden. Mehrere zusammengehörende Magnetbandkassetten sind zusammen zu versenden.

§ 8

Übermittlung durch Übersendung von Magnetbändern

(1) Bei Datenübermittlungen durch Übersendung von Magnetbändern sind

1. Magnetbänder nach DIN EN 21 864 zu verwenden,
2. die Magnetbänder nach DIN 66 015 oder nach DIN EN 25 652 zu beschriften,
3. die Magnetbänder mit Kennsätzen zu versehen; Kennsätze und Dateianordnungen der auf Magnetbändern übermittelten Daten richten sich nach Magnetbandaufbau DIN 66 029 und nach Anlage 3.

(2) Die Träger der Sozialhilfe haben jedes zu versendende Magnetband mit einem Magnetbandaufkleber oder einer einschiebbaren Magnetbandetikette mit folgenden Angaben zu versehen:

1. absendende Stelle,
2. Bandkennzeichen,
3. Dateiname,
4. empfangende Stelle,
5. laufende Nummer des Magnetbandes und die Gesamtzahl der zusammen mit ihm übersandten weiteren Magnetbänder,
6. Erstellungsdatum,
7. Zeichendichte.

Die Magnetbänder sind ohne Schreibringe zu versenden. Sie sind gegen Abwicklung zu sichern und in festen Behältern verschlossen zu versenden. Mehrere zusammengehörende Magnetbänder sind zusammen zu versenden.

§ 9

Übermittlung durch Übersendung von Disketten

(1) Bei Datenübermittlungen durch Disketten sind in der Regel Disketten DIN EN 29 529 zu verwenden. Die Formate sowie die Beschriftung der Disketten und die Codierung der Daten sind mit der Vermittlungsstelle einvernehmlich zu regeln.

(2) Die Träger der Sozialhilfe haben jede zu versendende Diskette mit einem Aufkleber mit folgenden Angaben zu versehen:

1. absendende Stelle,
2. Diskettenkennzeichen,
3. Dateiname,
4. empfangende Stelle

5. laufende Nummer der Diskette und die Gesamtzahl der zusammen mit ihr übersandten weiteren Disketten,
6. Erstellungsdatum.

Die Diskette ist in ihrer Tasche mit einer Schutzpackung zu versenden. Zusammengehörende Disketten sind zusammen zu versenden.

§ 10

Datenübermittlung durch Datenübertragung

Bei der Datenübermittlung durch Datenübertragung zwischen den Trägern der Sozialhilfe und der Vermittlungsstelle werden die zu übermittelnden Daten von den Trägern der Sozialhilfe an die Vermittlungsstelle weitergegeben sowie von dieser an die Träger der Sozialhilfe zurückübermittelt oder von den Trägern der Sozialhilfe abgerufen. Über den Zeitpunkt der Weitergabe oder über die Dauer des Bereithaltens der jeweiligen Daten sowie über die weiteren Einzelheiten des Verfahrens muß Einvernehmen zwischen den Trägern der Sozialhilfe und der Vermittlungsstelle bestehen. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zugrunde zu legen. § 6 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Abgleich nach § 117 Abs. 1 des Gesetzes

- (1) Die Bundesanstalt für Arbeit gleicht die ihr übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung
 1. der Dauer des Bezugs und der wöchentlichen Höhe von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfe, Altersübergangsgeld und Unterhaltsgeld,
 2. des jeweiligen Arbeitsamtes und des Arbeitsamt-Ordnungsbegriffes im Abgleichszeitraum.
- (2) Die Bundesknappschaft gleicht die ihr übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung der Dauer des Bezugs und der monatlichen Höhe von Leistungen sowie der Tatsache von Einmalzahlungen der knappschaftlichen Rentenversicherung und soweit möglich der Unfallversicherung im Abgleichszeitraum.
- (3) Die Deutsche Post AG gleicht die ihr übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung der Dauer des Bezugs und der monatlichen Höhe von Rentenzahlungen der Arbeiterrenten- und Angestelltenrentenversicherung, von Unfallrenten aus einer Unfallversicherung, sofern die Zahlungen über die Deutsche Post AG geleistet werden und zur Feststellung der Tatsache von Einmalzahlungen im Abgleichszeitraum.

(4) Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger gleicht die ihr übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab zur Feststellung von Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung und einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Abgleichszeitraum, zur Feststellung der Betriebsnummer sowie des Namens und der Anschrift des Arbeitgebers.

§ 12

Rückübermittlung an die Vermittlungsstelle

Die Auskunftsstellen übermitteln die von ihnen bei dem Abgleich gemäß § 11 getroffenen Feststellungen (Antwortdatensatz) bis zum 15. des zweiten Monats, der auf den Abgleichszeitraum folgt, zurück an die Vermittlungsstelle. Die Antwortdatensätze haben, wenn die Auskunftsstelle einen Leistungsbezug, Zeiten einer Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung festgestellt hat, den in der Anlage 4 beigefügten Aufbau; andernfalls haben sie den in Anlage 5 beigefügten Aufbau.

§ 13

Abgleich nach § 117 Abs. 2 des Gesetzes

Die Vermittlungsstelle führt den Abgleich der vorliegenden Daten der Sozialhilfeträger untereinander zwischen dem 15. und dem Ende des ersten auf den Abgleichszeitraum folgenden Monats durch.

§ 14

Rückübermittlung an die Träger der Sozialhilfe

Die Vermittlungsstelle übermittelt die Feststellungen nach § 12 und die Ergebnisse des Abgleichs nach § 13 mit einem Datensatz nach Anlage 4 oder nach Anlage 5 unmittelbar oder über die von der zuständigen Landesbehörde bestimmte zentrale Landesstelle an die Träger der Sozialhilfe bis zum Ende des zweiten Monats, der auf den Abgleichszeitraum folgt, zurück oder hält sie zum Abruf bereit.

§ 15

Überwachung des Dateneingangs, Datenlöschung

(1) Die Auskunftsstellen haben den Eingang der ihnen von der Vermittlungsstelle übermittelten Datensätze regelmäßig zu überwachen, nach Eingang die Datensätze auf Vollständigkeit zu überprüfen und der Vermittlungsstelle unverzüglich eine Eingangsbestätigung zu er-

statten. Satz 1 gilt entsprechend für die Vermittlungsstelle in Bezug auf die ihr von den Auskunftstellen übermittelten Datensätze.

(2) Die Auskunftsstellen haben die ihnen übermittelten Daten unverzüglich nach Rückübermittlung ihrer Feststellungen an die Vermittlungsstelle zu löschen. Die Vermittlungsstelle hat nach der Durchführung des Abgleichs der Leistungen der Träger der Sozialhilfe untereinander, der Fertigung der Antwortdatensätze und der Rückübermittlung dieser Antwortdatensätze an die Träger der Sozialhilfe die Daten der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe unverzüglich zu löschen. Sofern die Übermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 erfolgt, löscht die Vermittlungsstelle die Antwortdatensätze bis zum 15. des dritten auf den Abgleichszeitraum folgenden Monats.

§ 16

Kosten der Vermittlungsstelle

- (1) Die Träger der Sozialhilfe erstatten zu gleichen Teilen die Kosten der Vermittlungsstelle.
- (2) Die Vermittlungsstelle teilt den Trägern der Sozialhilfe jeweils am Ende eines Jahres die Höhe der von ihnen für das darauffolgende Jahr zu erstattenden Kosten mit. Für die Jahre 1998 und 1999 sind Kosten in Höhe von 650 DM pro Träger der Sozialhilfe und Jahr zu erstatten. Für die Folgejahre legt die Vermittlungsstelle die Kosten gleichmäßig pro Träger der Sozialhilfe auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten neu fest; diese Kosten dürfen 650 DM zuzüglich einer Steigerung, die der Lohn- und Gehaltserhöhung im öffentlichen Dienst entspricht, nicht übersteigen.
- (3) Das Bundesministerium für Gesundheit überprüft in Zusammenarbeit mit der Datenstelle der Rentenversicherungsträger alle drei Jahre, erstmalig nach Ablauf des Jahres 2000, die Höhe der für die Tätigkeit der Vermittlungsstelle entstandenen Kosten darauf, ob sie mit Absatz 2 Satz 3 in Einklang steht.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann Landesrecht eine andere Stelle für die Kostenerstattung bestimmen.

§ 17

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Allgemeiner Teil

§ 117 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) wurde durch Artikel 7 Nr. 34 des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogrammes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 954) in das Bundessozialhilfegesetz eingefügt. Diese Vorschrift soll dazu beitragen, die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialhilfe zu verhindern. Sie dient der Leistungskonzentration auf die wirklich Bedürftigen und trägt den Bemühungen um eine sparsame und wirkungsvolle Haushaltsführung Rechnung. Zu diesem Zweck werden die Träger der Sozialhilfe befugt, nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 Bezieher von Leistungen der Sozialhilfe im Wege des automatisierten Datenabgleichs zu überprüfen.

§ 117 Abs. 1 betrifft den automatisierten Datenabgleich der Sozialhilfeträger mit den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit und den Trägern der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung. Dadurch sollen Fälle von Leistungsmissbrauch aufgedeckt werden können, in denen Sozialhilfeempfänger eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben oder Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit oder der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung bezogen haben, ohne dies gegenüber dem Träger der Sozialhilfe angegeben zu haben.

In Absatz 2 ist der automatisierte Datenabgleich der Sozialhilfeträger untereinander geregelt, um Doppelleistungen auszuschließen.

Die Regelung des Absatzes 3 ermöglicht es, daß für die Leistung relevante Angaben der Hilfeempfänger mit entsprechenden Daten anderer Stellen der eigenen Verwaltung, der Wirtschaftsbetriebe und der Kreise, Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden abgeglichen werden, so daß eine Rechtsverordnung dafür nicht erforderlich ist.

Zu der notwendigen einheitlichen Durchführung des automatisierten Datenabgleichs nach den Absätzen 1 und 2 bedarf es dagegen einer Rechtsverordnung. § 117 Abs. 1 Satz 7 und Abs. 2 Satz 6 BSHG enthalten die erforderlichen Ermächtigungen zum Erlaß einer Rechtsverordnung für das Bundesministerium für Gesundheit.

Durch die vorgesehenen Datenabgleiche werden Einsparungen erreicht. Die Höhe dieser Einsparungen ist allerdings nicht kalkulierbar, da der Umfang der Leistungen - insbesondere der Hilfe zum Lebensunterhalt - , die aufgrund entsprechender unrichtiger Angaben erfolgen, weder erfaßbar noch schätzbar ist. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß der automatisierte Datenabgleich auch von falschen Angaben abhalten soll. Nimmt man mit der gebotenen Vor-

sicht an, daß bei nur einem Prozent der Leistungsempfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt jeweils 20 DM pro Monat eingespart werden können, so ergibt sich eine Einsparung von ca. 6 Mio. DM im Jahr. Dem stehen Aufwendungen für die Durchführung des automatisierten Datenabgleichs von zunächst jährlich ca. 300.000 DM gegenüber. In den Folgejahren wird nach den tatsächlich entstehenden Kosten abgerechnet, die nach aktueller Schätzung ebenfalls in dieser Größenordnung liegen.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu § 1

Das Nähere über das Verfahren des automatisierten Datenabgleichs nach § 117 Abs. 1 BSHG und über die Kosten dieses Verfahrens richtet sich gemäß § 117 Abs. 1 Satz 7 BSHG nach dieser Verordnung. Die Verordnung regelt ferner gemäß § 117 Abs. 2 Satz 6 BSHG das Nähere über das Verfahren des automatisierten Datenabgleichs der Träger der Sozialhilfe untereinander.

Zu § 2

§ 117 Abs. 1 und Abs. 2 BSHG enthält keine Verpflichtung der Sozialhilfeträger zum automatisierten Datenabgleich. Es ist den Sozialhilfeträgern vielmehr freigestellt, ob sie sich an dem Abgleichsverfahren beteiligen.

Eine Teilnahme muß nicht notwendigerweise einen Abgleich für alle Personen bedeuten, die in dem für den Abgleich relevanten Zeitraum Leistungen der Sozialhilfe bezogen haben. Dies stellt jedoch den Regelfall dar. Da die technische Ausstattung in den Sozialämtern zur Zeit noch sehr unterschiedlich ist, ist es in diesem Fall ausnahmsweise zulässig, nur einen Teil der Bezieher von Sozialleistungen in den Abgleich einzubeziehen. Für den Abgleich der Sozialhilfeträger untereinander ist es erforderlich, daß mindestens ein nach im voraus festgelegten Kriterien bestimmter Personenkreis in den Abgleich einbezogen wird. Die Bestimmung der in die Abgleiche in jedem Fall einzubeziehenden Personen wird durch die obersten Landessozialbehörden im Einvernehmen mit der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände einmal im Jahr für die Abgleiche des Folgejahres vorgenommen. Die Auswahl erfolgt nach den allgemeinen Kriterien des Anfangsbuchstabens des Familiennamens, des Geburtsjahrgangs und der Art der Hilfeleistung. Entscheidet sich die Praxis dafür, daß das Geburtsjahr maßgeblich dafür sein soll, ob eine Person in den automatisierten Datenabgleich einbezogen werden soll, so kann sie auf diese Weise bestimmen, ob der Abgleich beispielsweise für Kinder sinnvoll ist oder nicht.

Die Abgleiche nach § 117 Abs. 1 und Abs. 2 BSHG erfolgen vierteljährlich und beziehen sich jeweils auf das vorangegangene Kalendervierteljahr, den sogenannten Abgleichszeitraum. Die Abgleichshäufigkeit trägt zum einen der großen Fluktuation bei den Empfängern von Leistungen der Sozialhilfe und der Häufigkeit der Veränderungen in der wirtschaftlichen Situation des einzelnen Rechnung; zum anderen wird die Dauer, die für die Durchführung eines Abgleichs benötigt wird, berücksichtigt. Da die technischen Voraussetzungen für den automatisierten Datenabgleich bei den Auskunftsstellen und der Vermittlungsstelle erst im zweiten Quartal des Jahres 1998 gegeben sein werden, ist der automatisierte Datenabgleich in diesem Quartal erstmalig durchzuführen.

Voraussetzung dafür, daß eine Person in den automatisierten Datenabgleich einbezogen werden kann, ist, daß sie im Abgleichszeitraum Leistungen der Sozialhilfe bezogen hat. Der Sozialhilfebezug muß nicht während des kompletten Abgleichszeitraumes erfolgt sein; es genügt auch, wenn nur für einen kurzen Zeitraum innerhalb des zum Abgleich kommenden Quartals Leistungen der Sozialhilfe gewährt wurden.

Zu § 3

Gemäß Absatz 1 ist die Datenstelle der Rentenversicherungsträger in den automatisierten Datenabgleich als Vermittlungsstelle zwischen die die Auskunft ersuchenden Träger der Sozialhilfe und die Stellen eingeschaltet, mit denen der Abgleich erfolgen soll. Auf diese Weise läßt sich der automatisierte Datenabgleich am kostengünstigsten realisieren, denn es kann ein bereits vorhandenes Datennetz für die Übermittlung vieler Datensätze genutzt werden. Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger soll nicht als Zentralregister für Sozialleistungen fungieren; sie ist vielmehr ausschließlich zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens in den automatisierten Datenabgleich eingeschaltet. Die zum Abgleich kommenden Datensätze werden bei ihr nur so lange aufbewahrt, wie es für die Durchführung des Abgleichs im jeweiligen Abgleichszeitraum erforderlich ist.

Nach Absatz 2 übermittelt der Träger der Sozialhilfe für die Fälle, in denen ein automatisierter Datenabgleich erfolgen soll, die in § 117 Abs. 1 Satz 2 BSHG genannten Daten in Form des Anfragedatensatzes gemäß Anlage 1. Durch dieses Formerfordernis wird die Gleichartigkeit der Anfragen gewährleistet und die weitere Durchführung des automatisierten Datenabgleichs vereinfacht. In dem Anfragedatensatz müssen der Familienname, der Geburtsname, soweit er vom Familiennamen abweicht, der Vorname, das Geburtsdatum und das Geschlecht des Sozialhilfebeziehers angegeben werden. Darüber hinaus müssen sein Geburtsort, seine Staatsangehörigkeiten und seine Anschrift im Anfragedatensatz aufgeführt werden, soweit diese Daten dem Sozialhilfeträger bekannt sind. Ferner muß der Anfragedatensatz ein Erkennungszeichen bezogen auf den Empfänger der Sozialhilfeleistungen und für die Zuordnung der Antwortdatensätze den Gemeinde- bzw. den Kreisschlüssel des Sozialhilfeträgers enthalten.

Die Versicherungsnummer ist nicht in den Anfragedatensatz mitaufzunehmen, da die maßgebliche Versicherungsnummer durch die Vermittlungsstelle anhand der übrigen Angaben im Datensatz ermittelt wird. Die Übermittlung erfolgt grundsätzlich direkt zwischen den Trägern der Sozialhilfe und der Vermittlungsstelle über Leitungen von privaten Anbietern - wie der Telekom oder des Internets - oder über Leitungen öffentlicher Anbieter, z.B. über Leitungen von geschlossenen Landesbehördennetzen mit zentraler Verbindungsstelle zu den Netzen der Privatanbieter. Nach Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz können von den Ländern zentrale Landesstellen eingerichtet und z.B. aus Kostengründen oder zwecks Verfahrensvereinfachung zum Sammeln und Weiterleiten der Daten der Sozialhilfeträger in das Verfahren des automatisierten Datenabgleichs zwischengeschaltet werden.

Absatz 3 bestimmt, daß die Anfragedatensätze in der ersten Hälfte des auf den jeweiligen Abgleichszeitraum folgenden Monats der Vermittlungsstelle übermittelt sein müssen, um in den Abgleich einbezogen zu werden. Die Länge dieser Frist trägt der Tatsache Rechnung, daß zumindest zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht alle Sozialämter über die für eine Datenübertragung erforderliche Technik verfügen und somit einige Zeit zur Erstellung der Anfragesätze benötigen.

Zu § 4

Nach Absatz 1 nehmen die Bundesanstalt für Arbeit, die Bundesknappschaft, die Deutsche Post AG und die Datenstelle der Rentenversicherungsträger die Funktion der Auskunftsstellen wahr, da sie über die für den Abgleich gemäß § 117 Abs. 1 BSHG erforderlichen Daten verfügen. Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger fungiert im automatisierten Datenabgleich sowohl als Vermittlungsstelle als auch als Auskunftsstelle.

Absatz 2 bestimmt die Tätigkeit der Datenstelle der Rentenversicherungsträger als Vermittlungsstelle. In dieser Funktion hat sie die Anfragedatensätze der Sozialhilfeträger zusammenzuführen und nach Ermittlung der Versicherungsnummer pro Sozialhilfeempfänger je einen Anfragedatensatz an die Bundesanstalt für Arbeit, die Bundesknappschaft und die Deutsche Post AG zu übermitteln.

Dies findet in der zweiten Hälfte des auf den Abgleichszeitraum folgenden Monats statt, sofern eine Versicherungsnummer durch die Vermittlungsstelle ermittelt werden kann. Da ein Abgleich gegen die eigenen Daten derzeit bei der Bundesanstalt für Arbeit, der Datenstelle der Rentenversicherungsträger und der Bundesknappschaft ohne Versicherungsnummer nicht möglich ist, werden die Anfragedatensätze ohne Versicherungsnummer an diese Auskunftsstellen nicht weitergeleitet. Eine Weiterleitung erfolgt dann ausschließlich an die Deutsche Post AG, denn sie kann auch ohne Versicherungsnummer feststellen, ob sie eine Unfallrente für den Sozialhilfeempfänger auszahlt.

Zu § 5

Absatz 1 bestimmt, daß Meldungen durch Datenübermittlung zu erstatten sind. Dies kann durch Datenübertragung mittels File-transfer oder für eine Übergangsfrist bis Ende 2000 auf maschinell verwertbaren Datenträgern, nämlich Magnetbändern, Magnetband-Kassetten oder Disketten, erfolgen. Da die Datenübertragung der Weg der Datenübermittlung ist, der mit dem geringsten Aufwand verbunden ist und zugleich die sicherste Übermittlungsmethode darstellt, soll die Datenübertragung nach der Übergangsphase das einzige Übermittlungsmedium sein. Die am automatisierten Datenabgleich beteiligten Stellen haben bezüglich des Übermittlungsmediums und des Übermittlungsverfahrens geeignete und dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit vorzusehen. So erfolgt die Datenübermittlung über Leitungen wie auch über Magnetbänder, Magnetband-Kassetten und Disketten in verschlüsselter Form.

Absatz 2 bestimmt das Verfahren bei der Übermittlung eines fehlerhaften Datensatzes an die Vermittlungsstelle. Nach Eingang eines Anfragedatensatzes bei der Datenstelle der Rentenversicherungsträger führt diese eine Plausibilitätsprüfung durch. Treten dabei offenkundige Fehler auf (z.B. Geburtsdatum 47.03.2963), so wird die Fehlerhaftigkeit mittels einer Fehlernummer dem Sozialhilfeträger mitgeteilt. Dieser kann in einem Fehlerkatalog feststellen, um welchen Fehler es sich handelt und der Vermittlungsstelle einen berichtigten Anfragedatensatz zukommen lassen. Wird der korrigierte Anfragedatensatz der Vermittlungsstelle innerhalb des Zeitraumes des § 3 Abs. 3 übermittelt, so wird er in den automatisierten Datenabgleich mit einbezogen. Werden Mängel, die eine ordnungsgemäße Übernahme der Daten beeinträchtigen, nicht innerhalb dieser Frist korrigiert, so kann die Übermittlungsstelle die Übernahme der Daten ganz oder teilweise ablehnen. Eine unbearbeitete Zurückweisung der Datenträger kommt z.B. dann in Betracht, wenn der Datenträger nicht dem vereinbarten Aufbau entspricht. Über den Fehlerkatalog und vergleichbare Einzelheiten des Verfahrens muß Einvernehmen zwischen Absender und Empfänger der Daten bestehen.

Zu § 6

Die §§ 6 bis 10 dieser Verordnung sind den §§ 7 bis 11 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung nachgebildet.

Absatz 1 bestimmt, daß bei Datenübermittlungen im automatisierten Verfahren die in der Anlage 2 im einzelnen beschriebenen DIN-Normen anzuwenden sind. Diese DIN-Normen werden derzeit vom DIN Deutschen Institut für Normung e.V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin herausgegeben und sind bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4 - 10, 10787 Berlin beziehbar und bei dem Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt.

Absatz 2 legt fest, daß die für die Übermittlung auf Magnetbandkassetten oder Magnetbändern vorgesehenen Daten im 8-BIT-Code ARV 8 darzustellen sind.

Nach Absatz 3 haben die Datenträger versendenden Stellen den Datenträgern ein Begleitschreiben beizufügen, das im einzelnen vorgegebene Angaben enthalten muß.

Zu § 7

Absatz 1 bestimmt diejenigen technischen Normen, die für die Datenübermittlung mittels Magnetbandkassetten verbindlich sind. Die in Betracht kommenden DIN-Normen sind in den Nummern 1 und 2 aufgeführt.

Absatz 2 regelt organisatorische und technische Einzelheiten des Magnetbandkassettenversandes.

Zu § 8

Absatz 1 bestimmt diejenigen technischen Normen, die für die Datenübermittlung mittels Magnetbändern verbindlich sind. Die in Betracht kommenden DIN-Normen sind in den Nummern 1 bis 3 aufgeführt.

Absatz 2 regelt organisatorische und technische Einzelheiten des Magnetbandversandes.

Zu § 9

Absatz 1 bestimmt diejenigen technischen Normen, die für die Datenübermittlung mittels Disketten verbindlich sind. Die in Betracht kommenden DIN-Normen sind in Nummern 1 bis 3 aufgeführt. Aus Gründen der Arbeitsökonomie sollen Einzelheiten des Verfahrens der Übermittlung der einvernehmlichen Absprache zwischen Absender und Empfänger vorbehalten sein.

Absatz 2 regelt organisatorische und technische Einzelheiten des Diskettenversandes.

Zu § 10

Diese Vorschrift regelt die Datenübermittlung durch Datenübertragung. Voraussetzung dieser Übermittlungsart ist das Einvernehmen zwischen den Trägern der Sozialhilfe und der Vermittlungsstelle über die Einzelheiten des Verfahrens. Satz 1 verdeutlicht, daß bei der Datenübertragung kein on line-Abruf von Einzelfällen, sondern die Übertragung einer kompletten Datei der zu übermittelnden Daten erlaubt wird. Damit entspricht dieses Verfahren im Ergebnis dem der Übermittlung auf Datenträgern. Nach Satz 1 ist auch der Abruf von bei der Vermittlungsstelle bereitgehaltenen Daten durch die Sozialhilfeträger zulässig. Die Vermittlungsstelle hält dann pro Sozialhilfeträger die für ihn bestimmten Daten in einem besonderen „Fach“ zum Abruf bereit. Es erfolgt keine Selektion durch den Sozialhilfeträger; er kann lediglich den Zeitpunkt des Abrufs festlegen. Folglich ist auch kein Fall des § 79 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gegeben.

Zu § 11

Diese Vorschrift stellt klar, mit welchen Daten der Auskunftsstellen die Daten in den Anfragedatensätzen der Träger der Sozialhilfe abgeglichen werden.

Die Vermittlungsstelle gibt den mit der aktuellen Rentenversicherungsnummer versehenen Anfragedatensatz an die Bundesanstalt für Arbeit weiter. Die Bundesanstalt für Arbeit verfügt über Daten zu der wöchentlichen Höhe von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfe, Altersübergangsgeld und Unterhaltsgeld sowie über Daten zu der jeweiligen Bezugsdauer dieser Leistungen. Mit diesen Daten wird der Abgleich durchgeführt. Gibt es Überschneidungen zwischen dem Bezug dieser Leistungen und dem Bezug von Leistungen der Sozialhilfe, so wird diese Tatsache zusammen mit dem Arbeitsamt, das die Leistungen bewilligt hat, und dem Arbeitsamt-Ordnungsbegriff im Antwortdatensatz festgehalten. Die Nennung des Arbeitsamtes und des Arbeitsamt-Ordnungsbegriffes ermöglicht Rückfragen des Sozialhilfeträgers unmittelbar bei der die Leistungen bewilligenden Stelle. Daten über Einmalzahlungen können von der Bundesanstalt für Arbeit nicht geliefert werden.

Die Vermittlungsstelle leitet der Bundesknappschaft die mit der aktuellen Rentenversicherungsnummer versehenen Anfragedatensätze zu, wenn sich aus dem Stammsatz der Datenstelle der Rentenversicherungsträger ergibt, daß eine Rente über die Bundesknappschaft ausgezahlt wird. Die Bundesknappschaft zahlt als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die Leistungen dieser Versicherung aus. Sie führt den Abgleich hinsichtlich der monatlichen Höhe und der Bezugsdauer dieser Leistungen sowie hinsichtlich der Tatsache durch, daß Einmalzahlungen der knappschaftlichen Rentenversicherung und, soweit es ihr bekannt ist, Einmalzahlungen der Unfallversicherung im Abgleichszeitraum geleistet wurden.

Die Vermittlungsstelle leitet der Deutschen Post AG, unabhängig davon, ob eine Rentenversicherungsnummer ermittelt wurde, die Anfragedatensätze zu, bei denen die Bundesknappschaft nicht Kontoführer ist und eine Inlandsanschrift vorhanden ist. Ist die Anschrift unbekannt, so erhält die Deutsche Post AG die Anfragedatensätze, wenn eine Rentenversicherungsnummer ermittelt wurde. Die Renten der Landesversicherungsanstalten, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse sowie Einmalzahlungen werden über die Deutsche Post AG ausgezahlt. Darüber hinaus ist die Deutsche Post AG für die Auszahlung von ca. 50% der gesetzlichen Unfallversicherungen zuständig. Bezüglich der genannten Leistungen führt die Deutsche Post AG den automatisierten Datenabgleich durch. Die Unfallversicherungen, die nicht über die Deutsche Post AG ausgezahlt werden, werden bei dem Abgleich nach dieser Verordnung nicht berücksichtigt, da sie

nicht zentral erfaßt werden und der Abgleich jeweils mit allen Unfallversicherungen zu aufwendig wäre.

Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger führt in ihrer Funktion als Auskunftsstelle den Abgleich mit ihrer Datei über geringfügige Beschäftigungen und mit der Datei über versicherungspflichtige Beschäftigungen bei den Anfragedatensätzen durch, für die eine Rentenversicherungsnummer ermittelt wurde. Werden für den jeweiligen Abgleichszeitraum Zeiten einer geringfügigen oder einer versicherungspflichtigen Beschäftigung festgestellt, so werden im Antwortdatensatz die Betriebsnummer sowie Namen und Anschrift des Arbeitgebers mitgeteilt, damit dem Sozialhilfeträger Nachfragen beim Arbeitgeber möglich sind.

Zu § 12

Die Übermittlung der von den Auskunftsstellen getroffenen Feststellungen zurück an die Vermittlungsstelle erfolgt ebenso wie die Anfragenübermittlung in einer einheitlichen Form, nämlich in den Antwortdatensätzen mit dem Aufbau der Anlage 4 oder der Anlage 5. Der Antwortdatensatz in Form der Anlage 5 wird dann verwandt, wenn die Auskunftsstellen weder Leistungsbezug noch Zeiten einer Versicherungspflicht noch Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung festgestellt haben. Das bedeutet, daß bei Verwendung der Anlage 5 die Angaben über den Sozialhilfeempfänger nicht mehr zurück an die Vermittlungsstelle übermittelt werden, sondern der Antwortdatensatz lediglich das auf den Sozialhilfeempfänger bezogene Erkennungszeichen, die für die Zuordnung zum Sozialhilfeträger erforderlichen Angaben und die Nullmeldung enthält. Die Antwortdatensätze sind somit verglichen mit den Anfragedatensätzen erheblich reduziert. Für die Übermittlung der Antwortdatensätze an die Vermittlungsstelle steht die erste Hälfte des zweiten auf den Abgleichszeitraum folgenden Monats zur Verfügung.

Zu § 13

Für den automatisierten Datenabgleich der Sozialhilfeträger untereinander läßt die Datenstelle der Rentenversicherungsträger die Daten der einzelnen Sozialhilfeträger, die sich in dem jeweiligen Quartal an dem Abgleich beteiligen, gegeneinander laufen, um Mehrfachzahlungen festzustellen. Für diesen Vergleichslauf wird eine eventuell ermittelte Versicherungsnummer außer acht gelassen; Suchmerkmale sind hier der Familienname, der Geburtsname, soweit er vom Familiennamen abweicht, der Vorname, das Geburtsdatum und der Geburtsort. Der Abgleich der Sozialhilfeträger untereinander erfolgt zwischen dem 15. und dem Ende des ersten auf den Abgleichszeitraum folgenden Monats und damit innerhalb der gleichen Frist, in der die Vermittlungsstelle die Anfragedatensätze an die Auskunftsstellen übermittelt.

Zu § 14

Die Vermittlungsstelle führt, nachdem ihr die Feststellungen der Auskunftsstellen zugeleitet worden sind und sie den Abgleich der Sozialhilfeträger untereinander vorgenommen hat, diese beiden Ergebnisse in Datensätze in Form von den Anlagen 4 bzw. 5 zusammen und leitet diese an die Sozialhilfeträger - direkt oder, sofern zentrale Landesstellen in das Verfahren des automatisierten Datenabgleichs zwischengeschaltet sind, über diese - zurück. Dies geschieht bis zum Ende des zweiten auf den Abgleichszeitraum folgenden Monats. Die Sozialhilfeträger erhalten für jeden Bezieher von Leistungen der Sozialhilfe eine Rückmeldung, auch wenn sich bei dem automatisierten Datenabgleich keine Überschneidungen im Abgleichszeitraum mit Leistungen der Sozialhilfe gezeigt haben. Im letztgenannten Fall erfolgt die Antwort in Form von Anlage 5; das heißt, daß sie keine Angaben über den Sozialhilfeempfänger, sondern nur noch dessen Erkennungszeichen und die Angaben enthält, die für eine eindeutige Zuordnung zu dem Sozialhilfeträger nötig sind. Darüber hinaus beinhaltet die Antwort eine Nullmeldung. Werden dem Sozialhilfeträger Überschneidungen zurückgemeldet, so bedeutet dies nicht automatisch, daß ein Leistungsmißbrauch stattgefunden hat. Ob ein unzulässiger Doppelbezug erfolgt ist, läßt sich häufig erst nach Rücksprache des Sozialhilfeträgers mit dem Hilfeempfänger und erforderlichenfalls mit der anderen Leistungsbehörde feststellen, die im Abgleichszeitraum ebenfalls Leistungen gewährt hat. Es liegt zum Beispiel dann kein Mißbrauch vor, wenn jemand neben einem Einkommen aus einer Rente oder einer Erwerbstätigkeit, die er dem Träger der Sozialhilfe korrekt mitgeteilt hat, ergänzend Sozialhilfe erhält.

Zu § 15

Die Regelung der Überwachung des Dateneingangs in Absatz 1 und die Bestimmung über die Datenlöschung in Absatz 2 bewirken zusammen, daß die Daten nur so lange, wie es für die Überprüfungen nach § 117 Abs. 1 und 2 BSHG unbedingt nötig ist, bei der absendenden Stelle vorrätig gehalten werden und gleichwohl Übertragungsfehler noch behoben werden können.

Werden z.B. die Antwortdatensätze von einer Auskunftsstelle an die Vermittlungsstelle übermittelt, so erhält die Vermittlungsstelle nach Eingang der Datensätze ein entsprechendes Signal. Sodann wird der korrekte Empfang überprüft. Dabei wird festgestellt, ob die von der Auskunftsstelle abgesandten Datensätze vollständig bei der Vermittlungsstelle angekommen sind. Ist dies der Fall, so erstattet die Vermittlungsstelle der Auskunftsstelle eine entsprechende Rückmeldung und die bis zu diesem Zeitpunkt bei der Auskunftsstelle noch gespeicherten Antwortdatensätze (Sicherheitskopie) werden gelöscht. Sollten die Datensätze z.B. wegen eines Stromausfalls nicht komplett beim Empfänger angekommen sein, so wird dies der absendenden Stelle über die Rückmeldung mitgeteilt und die Übermittlung der Datensätze wird wie-

derholt. Die Löschung der Daten bei der absendenden Stelle erfolgt dann nach positiver Empfangsbestätigung, durch die der Rückübermittlungsvorgang abgeschlossen wird.

Die Vermittlungsstelle erhält von den Auskunftsstellen, wenn sie keinen Leistungsbezug, keine Zeiten einer Versicherungspflicht und keine Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung festgestellt haben, ohnehin als Antwortdatensatz nur den Datensatz, der keine Angaben über den Sozialhilfeempfänger, sondern lediglich sein Erkennungsmerkmal und die Angaben enthält, die eine Zuordnung zu dem für ihn zuständigen Träger der Sozialhilfe enthält. Auch dies trägt dem Anliegen Rechnung, die Daten der Sozialhilfeempfänger nur so lange, wie es für den Abgleich unbedingt erforderlich ist, aufzubewahren.

Im Hinblick darauf, daß wegen der unterschiedlichen technischen Ausstattung der einzelnen Sozialämter für eine Übergangszeit bis zum Ende des Jahres 2000 auch die Datenübertragung mittels Magnetbändern, Magnetbandkassetten und Disketten möglich ist, gilt die oben dargestellte Regelung nicht für die Übermittlung der Antwortdatensätze von der Vermittlungsstelle zurück an die Träger der Sozialhilfe, sofern die Übermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern erfolgt. Die Überwachung des Dateneingangs durch die Träger der Sozialhilfe und das in Absatz 1 festgelegte Rückmeldungssystem wäre nämlich mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, sofern das Verfahren bei den Sozialhilfeträgern nicht automatisiert ist. Deshalb legt Absatz 2 Satz 4 für diesen Fall fest, daß die Vermittlungsstelle eine Sicherheitskopie der Antwortdatensätze bis zum 15. des dritten auf den Abgleichszeitraum folgenden Monats behalten darf.

Es ist den Trägern der Sozialhilfe bei Übermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern zuzumuten, bis zum 15. des dritten auf den Abgleichszeitraum folgenden Monats den Eingang der Antwortdatensätze zu überprüfen und im Falle einer unvollständigen Übermittlung der Vermittlungsstelle eine entsprechende Mitteilung zu machen. Nach dem 15. des dritten auf den Abgleichszeitraum folgenden Monats hat die Vermittlungsstelle die Sicherheitskopie der Antwortdatensätze zu löschen, und zwar unabhängig davon, ob eine Rückmeldung durch den Sozialhilfeträger erfolgt ist.

Zu § 16

Die Regelung des Absatzes 1, nach der die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe die Kosten der Vermittlungsstelle erstatten, ist keine originäre Kostenzuweisung, da es sich bei diesen Kosten um Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Durchführung der Sozialhilfe handelt, für die die Träger der Sozialhilfe ohnehin zuständig sind.

Obwohl die Teilnahme am automatisierten Datenabgleich nach § 117 Abs. 1 und 2 BSHG den Trägern der Sozialhilfe freigestellt ist, werden nicht nur die sich am Abgleich beteiligenden, sondern alle Träger der Sozialhilfe zur Kostenerstattung verpflichtet. Das ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß wegen der Präventivwirkung des automatisierten Datenabgleichs auch nicht teilnehmende Sozialämter von dem Abgleich profitieren und somit die Wirkung des

automatisierten Datenabgleichs nach § 117 Abs. 1 und 2 BSHG allen Trägern der Sozialhilfe zugute kommt. Ferner sind die Kosten, die der Datenstelle der Rentenversicherungsträger in ihrer Funktion als Vermittlungsstelle entstehen, in ihrer Höhe nahezu unabhängig von der Anzahl der sich am automatisierten Datenabgleich beteiligenden Sozialämter. Das bedeutet, daß bei einer Kostenerstattungspflicht nur für die am Abgleich teilnehmenden Träger der Sozialhilfe die Höhe der Kosten, die von der Anzahl der Teilnehmer abhängen würde, erst im nachhinein feststünde und deshalb für sie das Risiko bestände, daß bei einer zum Beispiel aus technischen Gründen zunächst zurückhaltenden Teilnahme am automatisierten Datenabgleich die teilnahmewilligen Sozialämter mit für sie unverhältnismäßig hohen Kosten rechnen müßten. Die mit dem Abgleich angestrebten Ziele, nämlich Aufdeckung und letztendlich Vermeidung des Doppelbezugs von Leistungen, könnten dann von vornherein kaum erreicht werden.

In Anbetracht des niedrigen Betrages, der jährlich auf die einzelnen Träger der Sozialhilfe fällt, ist eine Differenzierung innerhalb der Sozialhilfeträger nach der Anzahl der Hilfeempfänger nicht sinnvoll, so daß die Kosten der Vermittlungsstelle durch die Sozialhilfeträger zu gleichen Teilen zu erstatten sind.

Die Heranziehung der Sozialhilfeträger zu der vorgesehenen Beitragszahlung ist deshalb gerechtfertigt.

Für die Jahre 1998 und 1999 wird auf der Basis einer Schätzung der Datenstelle der Rentenversicherungsträger pauschal von Kosten in Höhe von 300.000 DM ausgegangen. Daraus errechnet sich ein Betrag von 650 DM pro Sozialhilfeträger. Für die Folgejahre teilt die Datenstelle den Sozialhilfeträgern jeweils vor Ablauf des vorangehenden Jahres die Höhe der für ihre Tätigkeit als Vermittlungsstelle im nächsten Jahr berechneten Kosten mit. Der Betrag errechnet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten und darf 650 DM zuzüglich einer Steigerung, die der Lohn- und Gehaltsentwicklung im öffentlichen Dienst entspricht, nicht übersteigen.

Absatz 3 enthält eine Prüfklausel für das Bundesministerium für Gesundheit. Danach muß alle drei Jahre überprüft werden, ob die tatsächlich entstandenen Kosten in dem in Absatz 2 genannten Rahmen liegen. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, ist die Verordnung zu ändern.

Nach Absatz 4 werden die Länder ermächtigt, jeweils für den Bereich ihres Landes eine abweichende Kostenerstattungsregelung zu treffen; das bedeutet, daß der insgesamt auf ein Land entfallende Betrag auch anders als durch die Addition der auf die einzelnen Träger der Sozialhilfe entfallenden Teilbeträge gebildet und erstattet werden kann, so z.B. durch die komplette Kostenerstattung seitens des Landes.

Die Kostenerstattungsregelung berücksichtigt nicht, daß die Sozialhilfedatenabgleichsverordnung gemäß § 9 Abs. 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes auch für den Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes Anwendung findet und die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden nicht in jedem Fall identisch mit den Trägern der Sozialhilfe

sind. Es wird jedoch für diesen Bereich keine besondere Regelung getroffen, da eine weitere Differenzierung unpraktikabel und in Anbetracht der Höhe der Kosten unverhältnismäßig wäre. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß, sofern die kreisangehörigen Gemeinden für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständig sind, die Kreise die Kosten für ihre Gemeinden mittragen können.

Eine Kostenerstattung zugunsten der Auskunftsstellen wird nicht vorgesehen, zumal diese Nutznießer vergleichbarer kostenloser Datenlieferungen der Kommunen sind.

Zu § 17

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Anlage 1 zur Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (§ 117 Abs. 1 und 2 BSHG)

Datensatzbeschreibung für Sozialhilfeträger

Vorlaufsatz

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHIANF	Satzbezeichnung Leistungsanfrage	Satzart SOZHI

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
1	1 - 4	4	C	Kennung (KE)	VOSZ
2	5 - 9	5	C	Verfahrensmerkmal (VFMM)	SZTDS/DSTSZ DSTPO/POTDS DSTKN/KNTDS DSTBA/BATDS
3	10 - 24	15	C	Physikalischer Absender der Datei (ADNR)	Betriebsnummer/Kreisschlüssel /Gemeindeschlüssel (links- bündung, restliche Stellen leer)
4	25 - 39	15	C	Physikalischer Empfänger der Datei (EPNR)	Betriebsnummer/Kreisschlüssel /Gemeindeschlüssel (links- bündung, restliche Stellen leer)
5	40 - 47	8	N	Erstellungsdatum der Datei (ED)	Format „TTMMJHJJ“
6	48 - 53	6	N	Dateinummer	Ziffern 000001 bis 999999
7	54 - 103	50	C	Absender- Kurzbezeichnung	Name und Anschrift des Absenders in freier Form
8	104 - 105	2	N	Versions-Nummer	Versionsnummer des Datensatzes

Anlage 1 zur Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (§ 117 Abs. 1 und 2 BSHG)

Datensatzbeschreibung für Sozialhilfeträger

Grundaufbau

Anfragedatensatz vom Sozialhilfeträger

Zeichendarstellung:

C = linksbündig mit nachfolgenden Leerstellen

N = linksbündig mit nachfolgenden Leerstellen

Grundstellung numerischer Felder (Typ N) = Null

Grundstellung alphanumerischer Felder (Typ C) = Leerstellen

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHIANF	Satzbezeichnung Leistungsanfrage	Satzart SOZHI

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
Steuerungsteil					
01	1 - 4	4	C	Kennung (KE)	Melderichtung SZ = Sozialhilfestelle DS = DSRV PO = Post KN = Knappschaft BA = Bundesanstalt für Arbeit Stellen 1 - 2 Absender Stellen 3 - 4 Empfänger
02	5 - 9	5	C	Verfahrensmerkmal (VFMM)	SOZHI (Sozialhilfe)
03	10 - 17	8	N	Absender (ADNR)	SZ = Gemeindeschlüssel oder Kreisschlüssel mit nachgestellten Nullen DS-BA = Betriebsnummer
04	18 - 25	8	N	Empfänger (EPNR)	Inhalt wie Feld 03
05	26 - 33	8	N	Erstellungsdatum (ED)	Erstellungsdatum des Datensatzes in der Form TTMMJJJJ
06	34	1	N	Fehlerkennzeichen (FEKZ)	0 = kein Fehler
07	35	1	N	Anzahl der Fehlernummern	0
Identifikationsteil					
08	36 - 47	12	C	Sortiermerkmal 1: Interimsversicherungsnummer (ITVSNR)	Interimsversicherungsnummer in der Form 71 TTMMJJ Alpha 000 - 499 männliche Vers. 71 TTMMJJ Alpha 500 - 999 weibliche Vers. TTMMJJ = Tag, Monat, Jahr des Geburtsdatums 2stellig Alpha = Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens

Anlage 1 zur Sozialhilfedenabgleichsverordnung (§ 117 Abs. 1 und 2 BSHG)

Datensatzbeschreibung für Sozialhilfeträger

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHIANF	Satzbezeichnung Leistungsanfrage	Satzart SOZHI

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
09	48 - 55	8	N	Sortiermerkmal 2: Gemeinde-/Kreisschlüssel (GEMSC/KRSC)	Gemeindeschlüssel oder Kreisschlüssel um Nullen ergänzt der Sozialhilfestelle
10	56 - 67	12	C	zugehörige Rentenversicherungsnummer (VSNRZH)	Feld enthält Leerstellen, wenn der Datensatz vom Sozialhilfeträger geliefert wird. Soweit in der DSRV eine aktuelle Rentenversicherungs- nummer zugeordnet werden kann, wird diese in das Feld übertragen
11	68 - 70	3	N	Staatsangehörigkeit (SA)	Schlüssel des Stat. Bundesamtes
12	71 - 78	8	N	Geburtsdatum (GBDT)	Geburtsdatum des Sozialhilfeempfängers in der Form TTMMJJJJ - Pflichtfeld -
13	79	1	C	Geschlecht (GE)	m = männlich w = weiblich
14	80 - 119	40	C	Familiennamen (NA)	Familiennamen des Sozialhilfeempfängers - Pflichtfeld -
15	120 - 139	20	C	Vorname (VONA)	Vorname des Sozialhilfeempfängers - Pflichtfeld -
16	140 - 154	15	C	Vorsatzwort (VOSZWT)	Vorsatzwort zum Familiennamen - Kannfeld -
17	155 - 199	45	C	Geburtsname (GBNA)	Geburtsname - Kannfeld -
18	200 - 239	40	C	Geburtsort (GBOT)	Geburtsort des Sozialhilfeempfängers - Kannfeld -
19	240 - 249	10	C	Postleitzahl (PLZL)	Postleitzahl - Pflichtfeld - Anschrift unbekannt: Feld ausnullen
20	250 - 289	40	C	Wohnort (WHOT)	Wohnort - Pflichtfeld, wenn Feld 19 nicht als unbekannt bezeichnet ist.
21	290 - 314	25	C	Straße (SE)	Straße - Pflichtfeld, wenn Feld 19 nicht als unbekannt bezeichnet ist
22	315 - 318	4	C	Haus.Nr.	Hausnummer
23	319 - 334	16	N	Anfragezeitraum (ZR)	Es sind die Von-Bis-Daten in der Form TTMMJJJJ für den Abgleichszeitraum anzu- geben
24	335 - 386	52	C	Zeichen des Absenders (ZE)	Hier können Suchmerkmale des Sozialhilfe- trägers eingetragen werden.

Anlage 1 zur Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (§ 117 Abs. 1 und 2 BSHG)

Datensatzbeschreibung für Sozialhilfeträger

Nachlaufsatz

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHIANF	Satzbezeichnung Leistungsanfrage	Satzart SOZHI

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
1	1 - 4	4	C	Kennung (KE)	NCSZ
2	5 - 9	5	C	Verfahrensmerkmal (VFMM)	SZTDS/DSTSZ DSTPO/POTDS DSTKN/KNTDS DSTBA/BATDS
3	10 - 24	15	C	Physikalischer Absender der Datei (ADNR)	Betriebsnummer/Kreisschlüssel/ Gemeindeschlüssel (links- bündung, restliche Stellen leer)
4	25 - 39	15	C	Physikalischer Empfänger der Datei (EPNR)	Betriebsnummer/Kreisschlüssel/ Gemeindeschlüssel (links- bündung, restliche Stellen leer)
5	40 - 47	8	N	Erstellungsdatum der Datei (ED)	Format „TTMMJHJJ“
6	48 - 53	6	N	Dateinummer	Ziffern 000001 bis 999999
7	54 - 61	8	N	Anzahl der Sätze	Anzahl der logischen Sätze der Sendung ohne Vor- und Nach- laufsatz mit führenden Nullen
8	62 - 63	2	N	Versions-Nummer	Versionsnummer des Daten- satzes

Anlage 2 zur Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (§ 117 Abs. 1 und 2 BSHG)

Zusammenstellung der für die Datenübermittlung anzuwendenden DIN-Normen			
Lfd.Nr.	DIN-Norm	Titel	Ausgabe
1	DIN EN 21 864	Informationsverarbeitung; unbeschriebenes 12,7 mm (0,5in) breites Magnetband für den Datenaustausch bei 32, 126 und 356 Flußwechsel/mm (800, 3200 und 9042 Fluß- wechsel/in)	05.94
2	DIN 66 015	Auf 9 Spuren mit Richtungstaktschrift beschriebenes Magnetband zur Speicherung digitaler Daten; Bitdichte 63 bit/mm	12.77
3	DIN EN ISO/IEC 9661	Informationstechnik; Datenaustausch auf Magnetbandkassette 12,7 mm (0,5 in), 18 Spuren, 1491 Datenbytes/mm (37871 Datenbytes/in)	01/97
4	DIN EN 29 529 Teil 1	Informationsverarbeitungssysteme; Datenaustausch auf 90 mm (3,5in) Diskette mit modifi- zierter Wechseltaktschrift mit 15916 Flußwechsel/rad auf 80 Spuren auf jeder Seite; Teil 1: Maße, physikali- sche und magnetische Eigenschaften	09.92
5	DIN EN 29 529 Teil 2	Informationsverarbeitungssysteme; Datenaustausch auf 90 mm (3,5in) Diskette mit modifi- zierter Wechseltaktschrift mit 15916 Flußwechsel/rad auf 80 Spuren auf jeder Seite; Teil 2: Spurformat	09.92
6	DIN 66 029	Kennsätze und Dateianordnung auf Magnetbändern für den Datenaustausch	09.87
7	DIN EN 29 293	Informationsverarbeitung; Kennsätze und Dateianordnung auf Disketten zum In- formationsaustausch	12.91
8	DIN 66 303	Informationsverarbeitung; 8-Bit-Code - ARV 8 -	11.86
9	DIN 66 004 Teil 3 (Magnetband)	Informationverarbeitung; Codierung auf Datenträgern; Darstellung des 8-Bit-Code auf Magnetband 12	01.83
10	DIN 66 229	Informationstechnik: Kennsätze und Dateianordnung auf Magnetbandkassetten für den Datenaustausch	07.97
11	DIN EN 25 652	Auf 9 Spuren im GCR-Verfahren beschriebenes Ma- gnetband zur Speicherung digitaler Daten; Zeichendich- te: 246 Zeichen/mm	05.92

Anlage 3 zur Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (§ 117 Abs. 1 und 2 BSHG)

Magnetbandkassettenorganisation

für die Übermittlung von Daten an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger nach §§ 3, 7

Kennsätze auf dem Magnetband	DIN 66 229, Ausbau-Stufe in Verbindung mit DIN 66 029-3 Es folgende folgende Feldinhalte: VOL 1: 1. Bandkennzeichen; Eintragung nach der Systematik des jeweiligen Eigentümers, 2. Zugriffsvermerk: Leerzeichen, 3. Eigentümer-Kennzeichen: Eintragung, die eine Identifizierung des jeweiligen Eigentümers zuläßt; HDR1/EOF1/EOV1: 1. Dateiname; St. 5-12: SOZIALHI St. 13-21 Leerzeichen, 2. Dateizugriffsvermerk: Leerzeichen; HDR2/EOF2/EOV2: 1. Satzformat: variabel, 2. Blocklänge: 32 K.
Dateianordnung	Eine Datei auf einer Magnetbandkassette oder auf mehreren Magnetbandkassetten (Mehrkassettendatei)
Reihenfolge der Datensätze	Datensätze unsortiert

Anlage 3 zur Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (§ 117 Abs. 1 und 2 BSHG)

	Dateibesreibung	Stand
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei zwischen der Datenstelle der Rentenversicherungsträger und den Sozialhilfestellen	Dateiname SOZIALHI	
Dateiinhalt Daten für § 117 BSHG	Dateiart*)	
Datenträger Magnetbandkassette	Eigentümerkennzeichen	Kennsatzstufe Ausbaustufe

Dateikennwerte

Satzformat variabel	Satzlänge --	Blocklänge 32 K	Dateiumfang	
Speicherungsform seriell	Dateischlüssel*)			
	Bezeichnung	Position	Länge	Format
Sortierung unsortiert				

Sicherungsmaßnahmen

Sperrfrist, Verfallsdatum kein Verfallsdatum	Sicherungszyklus*)	Zahl*) Sicherungsbestände	Zugriffsvermerk unbeschränkter Zugriff
Bemerkungen: 1. Zugelassen ist eine Datei auf einer Magnetbandkassette oder mehreren Magnetbandkassetten. 2. Die Daten sind im 8-Bit-Code - ARV 8 - nach DIN 66 303, Code-Tabelle 1, und nach DIN 66 004 Teil 3 darzustellen.			

Benutzerkennsätze/Datensätze

Lfd. Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	§ 117 BSHG	VOSZ	105	Vorlaufsatz
		--	386	Anfragedatensatz
		--	386+ xx (variabel)	Antwortdatensatz
		NCSZ	63	Nachlaufsatz

*) Nicht auszufüllen für Datenübermittlungen.

Anlage 3 zur Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (§ 117 Abs. 1 und 2 BSHG)

Magnetbandorganisation
für die Übermittlung von Daten an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger nach §§ 3, 8

Kennsätze auf dem Magnetband	DIN 66 029-3 Es gelten folgende Feldinhalte: VOL 1: 1. Bandkennzeichen: Eintragung nach der Systematik des jeweiligen Eigentümers, 2. Zugriffsvermerk: Leerzeichen, 3. Eigentümer-Kennzeichen: Eintragung, die eine Identifizierung des jeweiligen Eigentümers zulässt; HDR1/EOF1/EOV1: 1. Dateiname: St. 5-12: SOZIALHI St. 13-21: Leerzeichen, 2. Dateizugriffsvermerk: Leerzeichen; HDR2/EOF2/EOV2: 1. Satzformat: variabel, 2. Blocklänge: 32 K.
Dateianordnung	Eine Datei auf einem Magnetband oder auf mehreren Magnetbändern (Mehrbanddatei).
Reihenfolge der Datensätze	Datensätze unsortiert

Anlage 3 zur Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (§ 117 Abs. 1 und 2 BSHG)

	Dateibesreibung	Stand
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei zwischen der Datenstelle der Rentenversicherungsträger und den Sozialhilfestellen	Dateiname SOZIALHI	
Dateinhalt Daten für § 117 BSHG	Dateiart*)	
Datenträger Magnetband	Eigentümerkennzeichen	Kennsatzstufe Ausbaustufe

Dateikennwerte

Satzformat variabel	Satzlänge --	Blocklänge 32 K	Dateiumfang
Speicherungsform seriell	Dateischlüssel*)		
	Bezeichnung	Position	Länge Format
Sortierung unsortiert			

Sicherungsmaßnahmen

Sperrfrist, Verfallsdatum kein Verfallsdatum	Sicherungszyklus*)	Zahl*) Sicherungsbestände	Zugriffsvermerk unbeschränkter Zugriff
Bemerkungen: 1. Zugelassen ist eine Datei auf einem Magnetband oder mehreren Magnetbändern. 2. Die Daten sind im 8-Bit-Code - ARV 8 - nach DIN 66 303, Code-Tabelle 1, und nach DIN 66 004 Teil 3 darzustellen.			

Benutzerkennsätze/Datensätze

Lfd. Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	§ 117 BSHG	VOSZ	105	Vorlaufsatz
		--	386	Anfragedatensatz
		--	386-xx (variabel)	Antwortdatensatz
		NCSZ	63	Nachlaufsatz

*) Nicht auszufüllen für Datenübermittlungen.

Anlage 4 zur Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (§ 117 Abs. 1 und 2 BSHG)

Datensatzbeschreibung für Sozialhilfeträger

Vorlaufsatz

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHIANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
1	1 - 4	4	C	Kennung (KE)	VOSZ
2	5 - 9	5	C	Verfahrensmerkmal (VFMM)	SZTDS/DSTSZ DSTPO/POTDS DSTKN/KNTDS DSTBA/BATDS
3	10 - 24	15	C	Physikalischer Absender der Datei (ADNR)	Betriebsnummer/Kreisschlüssel/Gemeindeschlüssel (linksbündung, restliche Stellen leer)
4	25 - 39	15	C	Physikalischer Empfänger der Datei (EPNR)	Betriebsnummer/Kreisschlüssel/Gemeindeschlüssel (linksbündung, restliche Stellen leer)
5	40 - 47	8	N	Erstellungsdatum der Datei (ED)	Format „TTMMJHJJ“
6	48 - 53	6	N	Dateinummer	Ziffern 000001 bis 999999
7	54 - 103	50	C	Absender- Kurzbezeichnung	Name und Anschrift des Absenders in freier Form
8	104 - 105	2	N	Versions-Nummer	Versionsnummer des Datensatzes

Anlage 4 zur Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (§ 117 Abs. 1 und 2 BSHG)

Datensatzbeschreibung für Sozialhilfeträger**Antwortdatensatz an DSRV/Sozialhilfeträger****Zeichendarstellung:**

C = linksbündig mit nachfolgenden Leerstellen

N = linksbündig mit nachfolgenden Leerstellen

Grundstellung numerischer Felder (Typ N) = Null

Grundstellung alphanumerischer Felder (Typ C) = Leerstellen

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
Steuerungsteil					
01	1 - 4	4	C	Kennung (KE)	Melderichtung SZ = Sozialhilfestelle DS = DSRV PO = Post KN = Knappschaft BA = Bundesanstalt für Arbeit Stellen 1 - 2 Absender Stellen 3 - 4 Empfänger
02	5 - 9	5	C	Verfahrensmerkmal (VFMM)	SOZHI (Sozialhilfe)
03	10 - 17	8	N	Absender (ADNR)	SZ = Gemeindeschlüssel oder Kreisschlüssel mit nachgestellten Nullen DS-BA = Betriebsnummer
04	18 - 25	8	N	Empfänger (EPNR)	Inhalt wie Feld 03
05	26 - 33	8	N	Erstellungsdatum (ED)	Erstellungsdatum des Datensatzes in der Form TTMMJJJJ
06	34	1	N	Fehlerkennzeichen (FEKZ)	0 = kein Fehler 1 = Fehler 2 = Änderung im Identifikationsteil 3 = keine Daten zurück
07	35	1	N	Anzahl der Fehlernummern	0 - 9
Identifikationsteil					
08	36 - 47	12	C	Sortiermerkmal 1: Interimsversicherungsnummer (ITVSNR)	Interimsversicherungsnummer in der Form 71 TTMMJJ Alpha 000 - 499 männliche Vers. 71 TTMMJJ Alpha 500 - 999 weibliche Vers. TTMMJJ = Tag, Monat, Jahr des Geburtsdatums 2stellig Alpha = Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens

Anlage 4 zur Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (§ 117 Abs. 1 und 2 BSHG)

Datensatzbeschreibung für Sozialhilfeträger

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
09	48 - 55	8	N	Sortiermerkmal 2: Gemeinde-/Kreisschlüssel (GEMSC/KRSC)	Gemeindeschlüssel oder Kreisschlüssel um Nullen ergänzt der Sozialhilfestelle
10	56 - 67	12	C	zugehörige Rentenversicherungsnummer (VSNRZH)	Feld enthält Leerstellen, wenn der Datensatz vom Sozialhilfeträger geliefert wird. Soweit in der DSRV eine aktuelle Rentenversicherungsnummer zugeordnet werden kann, wird diese in das Feld übertragen
11	68 - 70	3	N	Staatsangehörigkeit (SA)	Schlüssel des Stat. Bundesamtes
12	71 - 78	8	N	Geburtsdatum (GBDT)	Geburtsdatum des Sozialhilfeempfängers in der Form TTMMJJJJ - Pflichtfeld -
13	79	1	C	Geschlecht (GE)	m = männlich w = weiblich
14	80 - 119	40	C	Familienname (NA)	Familienname des Sozialhilfeempfängers - Pflichtfeld -
15	120 - 139	20	C	Vorname (VONA)	Vorname des Sozialhilfeempfängers - Pflichtfeld -
16	140 - 154	15	C	Vorsatzwort (VOSZWT)	Vorsatzwort zum Familiennamen - Kannfeld -
17	155 - 199	45	C	Geburtsname (GBNA)	Geburtsname - Kannfeld -
18	200 - 239	40	C	Geburtsort (GBOT)	Geburtsort des Sozialhilfeempfängers - Kannfeld -
19	240 - 249	10	C	Postleitzahl (PLZL)	Postleitzahl - Pflichtfeld - Anschrift unbekannt: Feld ausnullen
20	250 - 289	40	C	Wohnort (WHOT)	Wohnort - Pflichtfeld, wenn Feld 19 nicht als unbekannt bezeichnet ist.
21	290 - 314	25	C	Straße (SE)	Straße - Pflichtfeld, wenn Feld 19 nicht als unbekannt bezeichnet ist
22	315 - 318	4	C	Haus.Nr.	Hausnummer
23	319 - 334	16	N	Anfragezeitraum (ZR)	Es sind die Von-Bis-Daten in der Form TTMMJJJJ für den Abgleichszeitraum anzugeben
24	335 - 386	52	C	Zeichen des Absenders (ZE)	Hier können Suchmerkmale des Sozialhilfeträgers eingetragen werden.
Blockzähler bei Rückmeldung					
25	387 - 388	02	N	Anzahl der Blöcke (AZBL)	Anzahl der nachfolgenden Blöcke *

* Die Blöcke 01 - 13 können beliebig oft bis maximal 99 mal folgen, ist Feld 06 mit 3 (= keine Daten zurück) verschlüsselt, endet der Rückmeldesatz mit Feld 24.

Anlage 4 zur Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (§ 117 Abs. 1 und 2 BSHG)

Datensatzbeschreibung für Sozialhilfeträger

Block-Nr. 01	Auskunftsstelle Post Laufende Rentenzahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung
--------------	---

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
26	389 - 390	2	N	Block-Nr. (BLNR)	01
27	391 - 392	2	N	Rentenart (RTAT)	01 = Versichertenrente 02 = Hinterbliebenenrente
28	393 - 395	3	N	Postabrechnungs-Nr. (PANR)	Stelle 1 = Sonstige Angaben Stellen 2 - 3 = Bereichs-Nr. des Rentenver- sicherungsträgers
29	396 - 409	14	C	Rentenversicherungsnummer (VSNR)	Stellen 1 - 12 = Rentenversicherungsnummer Stelle 13 = Bescheid-Nr. Stelle 14 = Zahlungsauftrags-Nr.
30	410 - 425	16	N	Von-Bis-Datum (VNBS)	Von-Bis-Datum in der Form TTMMJJJJ
31	426 - 432	7	N	Rentenbetrag (RTBT)	monatlicher Rentenbetrag 5,2stellig

Anlage 4 zur Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (§ 117 Abs. 1 und 2 BSHG)

Datensatzbeschreibung für Sozialhilfeträger

Block-Nr. 02	Auskunftsstelle Post Einmalige Rentenzahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung
---------------------	---

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
26	389 - 390	2	N	Block-Nr. (BLNR)	02
27	391 - 392	2	N	Rentenart (RTAT)	01 = Versichertenrente 02 = Hinterbliebenenrente
28	393 - 395	3	N	Postabrechnungs-Nr. (PANR)	Stelle 1 = Sonstige Angaben Stellen 2 - 3 = Bereichs-Nr. des Rentenversicherungsträgers
29	396 - 409	14	C	Rentenversicherungsnummer (VSNR)	Stellen 1 - 12 = Rentenversicherungsnummer Stelle 13 = Bescheid-Nr. Stelle 14 = Zahlungsauftrags-Nr.
30	410 - 417	8	N	Verarbeitungstag (AITG)	Tag der maschinellen Verarbeitung in der Form TTMMJJJJ

Anlage 4 zur Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (§ 117 Abs. 1 und 2 BSHG)

Datensatzbeschreibung für Sozialhilfeträger

Block-Nr. 03	Auskunftsstelle Post
	Laufende Zahlungen der Unfallversicherung

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
26	389 - 390	2	N	Block-Nr. (BLNR)	03
27	391 - 392	2	N	Rentenart (RTAT)	01 = Versichertenrente 02 = Hinterbliebenenrente
28	393 - 395	3	N	Postabrechnungs-Nr. (PANR)	Postabrechnungs-Nr.
29	396 - 409	14	C	Aktenzeichen (AZ)	Aktenzeichen
30	410 - 425	16	N	Von-Bis-Datum (VNBS)	Von-Bis-Datum in der Form TTMMJJJJ
31	426 - 432	7	N	Zahlbetrag (ZLBT)	monatlicher Zahlbetrag 5,2stellig

Anlage 4 zur Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (§ 117 Abs. 1 und 2 BSHG)

Datensatzbeschreibung für Sozialhilfeträger

Block-Nr. 04	Auskunftsstelle Post Einmalige Zahlungen der Unfallversicherung
--------------	--

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
26	389 - 390	2	N	Block-Nr. (BLNR)	04
27	391 - 392	2	N	Rentenart (RTAT)	01 = Versichertenrente 02 = Hinterbliebenenrente
28	393 - 395	3	N	Postabrechnungs-Nr. (PANR)	Postabrechnungsnummer
29	396 - 409	14	C	Aktenzeichen (AZ)	Aktenzeichen
30	410 - 417	8	N	Verarbeitungstag (AITG)	Tag der maschinellen Verarbeitung in der Form TTMMJJJJ

Anlage 4 zur Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (§ 117 Abs. 1 und 2 BSHG)

Datensatzbeschreibung für Sozialhilfeträger

Block-Nr. 05	Auskunftsstelle Post
	Unfallversicherung ohne Zahlbetrag

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
26	389 - 390	2	N	Block-Nr. (BLNR)	05
27	391 - 393	3	N	Postabrechnungsnummer (PANR)	Postabrechnungsnummer
28	394 - 405	12	C	Aktenzeichen (AZ)	Aktenzeichen

Anlage 4 zur Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (§ 117 Abs. 1 und 2 BSHG)

Datensatzbeschreibung für Sozialhilfeträger

Block-Nr. 06	Auskunftsstelle Bundesanstalt für Arbeit
--------------	--

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
26	389 - 390	2	N	Block-Nr. (BLNR)	06
27	391 - 392	2	N	Leistungsart (LEAT)	Schlüssel: 00 = keine Zeiten 01 = Arbeitslosengeld 02 = Arbeitslosenhilfe 03 = Eingliederungshilfe 04 = Altersübergangsgeld 05 = Unterhaltsgeld Bei 00 enthalten die folgenden Felder Nullen (Format N) bzw. Leerstellen (blank, bei Format C)
28	393 - 415	23	C	zuständiges Arbeitsamt ARAM	Stellen 1 - 5: Postleitzahl Stellen 6 - 23: Ort
29	416 - 430	15	N	Ordnungsbegriff	Ordnungsbegriff des zuständigen Arbeitsamtes
30	431 - 446	16	N	letzter Leistungszeitraum (LEZR)	Von-Bis-Datum in der Form TTMMJJJJ
31	447 - 453	7	N	Höhe der Leistung pro Woche (LEBT)	Wochenbetrag ggf. unter Berücksichtigung eines Anrechnungsbetrages (siehe unten) (5,2stellig)
32	454 - 460	7	N	Höhe des Anrechnungsbetrages pro Woche (ANBT)	Wochenbetrag des Anrechnungsbetrages, 5,2stellig

Anlage 4 zur Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (§ 117 Abs. 1 und 2 BSHG)
Datensatzbeschreibung für Sozialhilfeträger

Block-Nr. 07	Auskunftsstelle Bundesknappschaft Laufende Rentenzahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung
--------------	---

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
26	389 - 390	2	N	Block-Nr. (BLNR)	07
27	391 - 392	2	N	Rentenart (RTAT)	01 = Versichertenrente
28	393 - 395	3	N	Postabrechnungs-Nr. (PANR)	Stelle 1 = Sonstige Angaben Stellen 2 - 3 = Bereichs-Nr. des Rentenver- sicherungsträgers
29	396 - 409	14	C	Rentenversicherungsnummer (VSNR)	Stellen 1 - 12 = Rentenversicherungsnummer Stelle 13 = Bescheid-Nr. Stelle 14 = Zahlungsauftrags-Nr.
30	410 - 425	16	N	Von-Bis-Datum (VNBS)	Von-Bis-Datum in der Form TTMMJJJJ
31	426 - 432	7	N	Rentenbetrag (RTBT)	monatlicher Rentenbetrag 5,2stellig

Anlage 4 zur Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (§ 117 Abs. 1 und 2 BSHG)

Datensatzbeschreibung für Sozialhilfeträger

Block-Nr. 08	Auskunftsstelle Bundesknappschaft Einmalige Rentenzahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung
--------------	--

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
26	389 - 390	2	N	Block-Nr. (BLNR)	08
27	391 - 392	2	N	Rentenart (RTAT)	01 = Versichertenrente
28	393 - 395	3	N	Postabrechnungs-Nr. (PANR)	Stelle 1 = Sonstige Angaben Stellen 2 - 3 = Bereichs-Nr. des Rentenversicherungsträgers
29	396 - 409	14	C	Rentenversicherungsnummer (VSNR)	Stellen 1 - 12 = Rentenversicherungsnummer Stelle 13 = Bescheid-Nr. Stelle 14 = Zahlungsauftrags-Nr.
30	410 - 417	8	N	Verarbeitungstag (AITG)	Tag der maschinellen Verarbeitung in der Form TTMMJJJJ

Anlage 4 zur Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (§ 117 Abs. 1 und 2 BSHG)

Datensatzbeschreibung für Sozialhilfeträger

Block-Nr. 09	Auskunftsstelle Bundesknappschaft Unfallversicherung ohne Zahibetrag
--------------	---

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
26	389 - 390	2	N	Block-Nr. (BLNR)	09
27	391 - 393	3	N	Postabrechnungsnummer (PANR)	Postabrechnungsnummer
28	394 - 405	12	C	Aktenzeichen (AZ)	Aktenzeichen

Anlage 4 zur Sozialhilfedenabgleichsverordnung (§ 117 Abs. 1 und 2 BSHG)

Datensatzbeschreibung für Sozialhilfeträger

Block-Nr. 10	Auskunftsstelle DSRV Geringfügig Beschäftigte
--------------	--

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
26	389 - 390	2	N	Block-Nr. (BLNR)	10
27	391 - 406	16	N	Von-Bis-Datum (VNBS)	Von-Bis-Datum in der Form TTMMJJJJ
28	407 - 414	8	N	Betriebsnummer (BBNR)	Betriebsnummer des Arbeitgebers
29	415 - 442	28	C	Name des Betriebes (NABE1)	Name des Betriebes
30	443 - 470	28	C	Name des Betriebes (NABE2)	Name des Betriebes
31	471 - 498	28	C	Straße (SE)	Straße/Hausnummer
32	499 - 503	5	N	Postleitzahl (PLZL)	Postleitzahl
33	504 - 535	32	C	Ort (OT)	Ortsbezeichnung

Anlage 4 zur Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (§ 117 Abs. 1 und 2 BSHG)

Datensatzbeschreibung für Sozialhilfeträger

Block-Nr. 11	Auskunftsstelle DSRV Versicherungspflichtig Beschäftigte
--------------	---

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHIANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
26	389 - 390	2	N	Block-Nr. (BLNR)	11
27	391 - 406	16	N	Von-Bis-Datum (VNBS)	Von-Bis-Datum in der Form TTMMJJJJ
28	407 - 414	8	N	Betriebsnummer (BBNR)	Betriebsnummer des Arbeitgebers
29	415 - 442	28	C	Name des Betriebes (NABE1)	Name des Betriebes
30	443 - 470	28	C	Name des Betriebes (NABE2)	Name des Betriebes
31	471 - 498	28	C	Straße (SE)	Straße/Hausnummer
32	499 - 503	5	N	Postleitzahl (PLZL)	Postleitzahl
33	504 - 535	32	C	Ort (OT)	Ortsbezeichnung

Anlage 4 zur Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (§ 117 Abs. 1 und 2 BSHG)

Datensatzbeschreibung für Sozialhilfeträger

Block-Nr. 12	Auskunftsstelle Sozialhilfeträger Weitere Sozialhilfeleistungen
--------------	--

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHIANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
26	389 - 390	2	N	Block-Nr. (BLNR)	12
27	391 - 406	16	N	Von-Bis-Datum (VNBS)	Von-Bis-Datum in der Form TTMMJJJJ
28	407 - 414	8	N	Gemeinde-/Kreisschlüssel (GEMSC/KRSC)	Gemeinde-/Kreisschlüssel
29	415 - 464	50	C	Name (NA)	Name und ggf. PLZ der Gemeinde/des Kreises
30	465 - 484	20	C	Zeichen des Absenders (ZA)	Suchmerkmal des Sozialhilfeträgers

Datensatzbeschreibung für Sozialhilfeträger

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHIANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
26	389 - 390	2	N	Block-Nr. (BLNR)	13
27	391 - 395	5	N	Fehler-Nr. (FENR)	Fehler-Nr. Stellen 1 -2 Stellen 3 - 5 Feld-Nr. Fehler-Nr. innerhalb eines Feldes

Anlage 4 zur Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (§ 117 Abs. 1 und 2 BSHG)
Datensatzbeschreibung für Sozialhilfeträger

Nachlaufsatz

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHIANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
1	1 - 4	4	C	Kennung (KE)	NCSZ
2	5 - 9	5	C	Verfahrensmerkmal (VFMM)	SZTDS/DSTSZ DSTPO/POTDS DSTKN/KNTDS DSTBA/BATDS
3	10 - 24	15	C	Physikalischer Absender der Datei (ADNR)	Betriebsnummer/Kreisschlüssel /Gemeindeschlüssel (links- bündung, restliche Stellen leer)
4	25 - 39	15	C	Physikalischer Empfänger der Datei (EPNR)	Betriebsnummer/Kreisschlüssel/Gemeindeschlüssel (links- bündung, restliche Stellen leer)
5	40 - 47	8	N	Erstellungsdatum der Datei (ED)	Format „TTMMJHJJ“
6	48 - 53	6	N	Dateinummer	Ziffern 000001 bis 999999
7	54 - 61	8	N	Anzahl der Sätze	Anzahl der logischen Sätze der Sendung ohne Vor- und Nach- laufsatz mit führenden Nullen
8	62 - 63	2	N	Versions-Nummer	Versionsnummer des Daten- satzes

Anlage 5 zur Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (§ 117 Abs. 1 und 2 BSHG)

Datensatzbeschreibung für Sozialhilfeträger

Vorlaufsatz

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
1	1 - 4	4	C	Kennung (KE)	VOSZ
2	5 - 9	5	C	Verfahrensmerkmal (VFMM)	SZTDS/DSTSZ DSTPO/POTDS DSTKN/KNTDS DSTBA/BATDS
3	10 - 24	15	C	Physikalischer Absender der Datei (ADNR)	Betriebsnummer/Kreisschlüssel/ Gemeindeschlüssel (links- bündung, restliche Stellen leer)
4	25 - 39	15	C	Physikalischer Empfänger der Datei (EPNR)	Betriebsnummer/Kreisschlüssel/ Gemeindeschlüssel (links- bündung, restliche Stellen leer)
5	40 - 47	8	N	Erstellungsdatum der Datei (ED)	Format „TTMMJHJJ“
6	48 - 53	6	N	Dateinummer	Ziffern 000001 bis 999999
7	54 - 103	50	C	Absender- Kurzbezeichnung	Name und Anschrift des Ab- senders in freier Form
8	104 - 105	2	N	Versions-Nummer	Versionsnummer des Daten- satzes

Anlage 5 zur Sozialhilfedenabgleichsverordnung (§ 117 Abs. 1 und 2 BSHG)

Datensatzbeschreibung für Sozialhilfeträger

Antwortdatensatz an DSRV/Sozialhilfeträger

Zeichendarstellung:

C = linksbündig mit nachfolgenden Leerstellen

N = linksbündig mit nachfolgenden Leerstellen

Grundstellung numerischer Felder (Typ N) = Null

Grundstellung alphanumerischer Felder (Typ C) = Leerstellen

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
Steuerungsteil					
01	1 - 4	4	C	Kennung (KE)	Melderichtung SZ = Sozialhilfestelle DS = DSRV PO = Post KN = Knappschaft BA = Bundesanstalt für Arbeit Stellen 1 - 2 Absender Stellen 3 - 4 Empfänger
02	5 - 9	5	C	Verfahrensmerkmal (VFMM)	SOZHI (Sozialhilfe)
03	10 - 17	8	N	Absender (ADNR)	SZ = Gemeindeschlüssel oder Kreisschlüssel mit nachgestellten Nullen DS-BA = Betriebsnummer
04	18 - 25	8	N	Empfänger (EPNR)	Inhalt wie Feld 03
05	26 - 33	8	N	Erstellungsdatum (ED)	Erstellungsdatum des Datensatzes in der Form TTMMJJJJ
06	34	1	N	Fehlerkennzeichen (FEKZ)	0 = kein Fehler 1 = Fehler 2 = Änderung im Identifikationsteil 3 = keine Daten zurück
07	35	1	N	Anzahl der Fehlernummern	0 - 9
Identifikationsteil					
08	36 - 47	12	C	Sortiermerkmal 1: Interimsversicherungsnummer (ITVSNR)	Interimsversicherungsnummer in der Form 71 TTMMJJ Alpha 000 - 499 männliche Vers. 71 TTMMJJ Alpha 500 - 999 weibliche Vers. TTMMJJ = Tag, Monat, Jahr des Geburtsdatums 2stellig Alpha = Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens

Anlage 5 zur Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (§ 117 Abs. 1 und 2 BSHG)

Datensatzbeschreibung für Sozialhilfeträger

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
09	48 - 55	8	N	Sortiermerkmal 2: Gemeinde-/Kreisschlüssel (GEMSC/KRSC)	Gemeindeschlüssel oder Kreisschlüssel um Nullen ergänzt der Sozialhilfestelle
10	56 - 67	12	C	zugehörige Rentenversicherungsnummer (VSNRZH) Grundstellung	Feld enthält Leerstellen, wenn der Datensatz vom Sozialhilfeträger geliefert wird. Soweit in der DSRV eine aktuelle Rentenversicherungsnummer zugeordnet werden kann, wird diese in das Feld übertragen
11	68 - 70	3	N	Staatsangehörigkeit (SA) Grundstellung	Schlüssel des Stat. Bundesamtes Grundstellung
12	71 - 78	8	N	Geburtsdatum (GBDT) Grundstellung	Geburtsdatum des Sozialhilfeempfängers in der Form TTMMJJJJ - Pflichtfeld - Grundstellung
13	79	1	C	Geschlecht (GE) Grundstellung	m = männlich w = weiblich Grundstellung
14	80 - 119	40	C	Familienname (NA) Grundstellung	Familienname des Sozialhilfeempfängers - Pflichtfeld - Grundstellung
15	120 - 139	20	C	Vorname (VONA) Grundstellung	Vorname des Sozialhilfeempfängers - Pflichtfeld - Grundstellung
16	140 - 154	15	C	Vorsatzwort (VOSZWT) Grundstellung	Vorsatzwort zum Familiennamen - Kannfeld - Grundstellung
17	155 - 199	45	C	Geburtsname (GBNA) Grundstellung	Geburtsname - Kannfeld - Grundstellung
18	200 - 239	40	C	Geburtsort (GBOT) Grundstellung	Geburtsort des Sozialhilfeempfängers - Kannfeld - Grundstellung
19	240 - 249	10	C	Postleitzahl (PLZL) Grundstellung	Postleitzahl - Pflichtfeld - Anschrift unbekannt: Feld ausnullen Grundstellung
20	250 - 289	40	C	Wohnort (WHOT) Grundstellung	Wohnort - Pflichtfeld, wenn Feld 19 nicht als unbekannt bezeichnet ist. Grundstellung
21	290 - 314	25	C	Straße (SE) Grundstellung	Straße - Pflichtfeld, wenn Feld 19 nicht als unbekannt bezeichnet ist. Grundstellung
22	315 - 318	4	C	Haus.Nr. Grundstellung	Hausnummer Grundstellung
23	319 - 334	16	N	Anfragezeitraum (ZR) Grundstellung	Es sind die Von-Bis-Daten in der Form TTMMJJJJ für den Abgleichszeitraum anzugeben Grundstellung
24	335 - 386	52	C	Zeichen des Absenders (ZE)	Hier können Suchmerkmale des Sozialhilfeträgers eingetragen werden.

882/97

Anlage 5 zur Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (§ 117 Abs. 1 und 2 BSHG)

Datensatzbeschreibung für Sozialhilfeträger

Nachlaufsatz

	Satzbeschreibung	Stand 01.98
Dateiname SOZHANT	Satzbezeichnung Leistungsauskunft	Satzart SOZHI

Feld	Stellen von bis	Länge	Typ	Feldname	Feldinhalt
1	1 - 4	4	C	Kennung (KE)	NCSZ
2	5 - 9	5	C	Verfahrensmerkmal (VFMM)	SZTDS/DSTSZ DSTPO/POTDS DSTKN/KNTDS DSTBA/BATDS
3	10 - 24	15	C	Physikalischer Absender der Datei (ADNR)	Betriebsnummer/Kreisschlüssel /Gemeindeschlüssel (links- bündung, restliche Stellen leer)
4	25 - 39	15	C	Physikalischer Empfänger der Datei (EPNR)	Betriebsnummer/Kreisschlüssel/Gemeindeschlüssel (links- bündung, restliche Stellen leer)
5	40 - 47	8	N	Erstellungsdatum der Datei (ED)	Format „TTMMJJJJ“
6	48 - 53	6	N	Dateinummer	Ziffern 000001 bis 999999
7	54 - 61	8	N	Anzahl der Sätze	Anzahl der logischen Sätze der Sendung ohne Vor- und Nach- laufsatz mit führenden Nullen
8	62 - 63	2	N	Versions-Nummer	Versionsnummer des Daten- satzes

19.12.97

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Durchführung des § 117 Abs. 1 und 2 des
Bundessozialhilfegesetzes (Sozialhilfedatenabgleichsverordnung -
SozhiDAV -)

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe
zuzustimmen:

Zu § 2 Abs. 1 Satz 1

In § 2 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort "Abgleichszeitraum" durch das Wort "Abgleich"
zu ersetzen.

Begründung:

Es ist ein redaktionelles Versehen zu berichtigen. Nach der Begründung der
Verordnung sollen Abgleichszeitraum und maßgeblicher Zeitraum des
Leistungsbezugs deckungsgleich sein. Bei der in der Regierungsvorlage
enthaltenen Formulierung des § 2 Abs. 1 Satz 1 läge der maßgebliche Zeitraum
des Leistungsbezuges dagegen vor dem Abgleichszeitraum. Das Wort
"Abgleichszeitraum" wird zudem erst in Absatz 2 definiert und sollte daher in
Absatz 1 nicht verwendet werden.